

# Benutzerordnung

## **über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bücherei „Bökerstuu“ der Bürgerstiftung Hanstedt**

Für die Nutzung der Bücherei „Bökerstuu“ der Bürgerstiftung Hanstedt gilt folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Bürgerstiftung Hanstedt betreibt eine Bücherei in als öffentliche Einrichtung.
2. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt dient mit einem aktuellen Medienbestand als öffentliche Bücherei der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der Freizeitgestaltung, der Kommunikation, der allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert aktiv die Lesekultur.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Bücher und Hörbücher, verleiht sie soweit möglich zur Benutzung außerhalb der Büchereiräume oder stellt sie zur Benutzung in den Büchereiräumen bereit.
4. Die Benutzung der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt und ihrer Medien ist jeder/jedem im Rahmen dieser Satzung gestattet. § 11 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis, Anmeldung**

1. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
2. Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung einen Büchereiausweis, der die Berechtigung zur Ausleihe beinhaltet.
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtungen der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt und der Übernahme der Garantie für die Zahlung der Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis erklärt wird. Die Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.
4. Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können Medien nur ausleihen, wenn sie dafür entweder ausreichende Sicherheit durch die Hinterlegung von Geld im Sinne des § 232 Abs. 1 BGB geleistet haben, oder ein Dritter, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, schriftlich erklärt hat, für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis mit eigenem Vermögen einzutreten.
5. Dienststellen, Institute, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind und ihren Sitz in der Samtgemeinde Hanstedt haben, können zur Ausleihe

zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.

6. Mit ihrer/seiner Unterschrift verpflichtet sich jede Benutzerin/jeder Benutzer zur Einhaltung dieser Satzung und der Hausordnung.
7. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Für die Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDGS) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### **Büchereiausweis**

1. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt.
2. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Büchereiausweis vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
3. Ein Verlust oder Diebstahl des Büchereiausweises ist der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt unverzüglich mitzuteilen, damit eine Sperrung veranlasst wird.
4. Für die Ersatzausstellung eines Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichten.
5. Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers ist der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei einem Ausschluss von der Ausleihe oder einem Hausverbot verliert der Büchereiausweis seine Gültigkeit und ist der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt zurück zu geben.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

1. Für das Ausleihen der Medien der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt wird eine Gebühr erhoben. Diese entsteht mit der ersten Ausleihe und ist sofort fällig.
2. Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt gemäß dem Gebührenverzeichnis an.
3. Die Höhe der Gebühren und weitere Einzelheiten zu den Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Das aktuelle gültige Gebührenverzeichnis liegt an gut sichtbarer Stelle in der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt aus.
4. Neben den Gebühren sind von der Benutzerin/von dem Benutzer alle weiteren entstandenen Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.

## **§ 5**

### **Leihfrist**

1. Die Leihfristen für die verschiedenen Medien werden von der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt festgelegt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Die aktuellen Leihfristen der Medien werden gut sichtbar in der Bücherei ausgehängt.
2. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht durch andere Benutzerinnen/Benutzer vorbestellt sind. Sie wird vom Tag der Beantragung an neu berechnet. Bestimmte Medien können von der Büchereileitung von einer Verlängerung ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten, Benutzung und Ausleihe**

1. Die Öffnungszeiten der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt werden durch den Vorstand der Bürgerstiftung Hanstedt festgelegt und durch Aushang in der Bücherei bekannt gegeben. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt kann in den Ferien und aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.
2. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet:
  - vor dem Verlassen der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt alle mitgeführten büchereieigenen Medien dem Personal zur ordnungsgemäßen Verbuchung vorzulegen,
  - für alle Buchungsvorgänge den Büchereiausweis vorzulegen,
  - den Büchereiausweis dem Büchereipersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen,
  - die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt zurückzubringen und
  - bei der Rückgabe der Medien die Entlastung durch das Personal abzuwarten.
3. Es ist nicht gestattet, ausgeliehene Medien ohne Einverständnis der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt an Dritte weiterzugeben.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Werden die vorbestellten Medien nicht innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 4 Ausleihtagen abgeholt, verfällt die Vorbestellung. Für Vorbestellungen wird eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
5. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.
6. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt ist berechtigt, ausgeliehene Medien zurückzufordern.
7. Die Menge der gleichzeitig ausleihbaren Medien auf einen Büchereiausweis kann von der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt generell und auch im begründeten Einzelfall begrenzt werden.
8. Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine fällige Gebühr- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zu der Sorge besteht, dass die Benutzerin/der Benutzer die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in ihrem/seinem Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen wird.

## § 7

### Rückgabe der Medien

1. Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien während der Öffnungszeiten der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt zurückzugeben.
2. Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird ohne Mahnung pro Medieneinheit und begonnener Kalenderwoche eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
3. Nach Überschreiten der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien angemahnt. Hierfür wird eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

## § 8

### Internet

1. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt stellt in den Räumlichkeiten der Tourist-Info Hanstedt einen öffentlich zugänglichen Internet-Terminal zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag von eingetragenen Benutzerinnen/Benutzern der Bücherei nach vorheriger Anmeldung beim Personal der Tourist-Info genutzt werden können.
2. Die Internet-Nutzung ist kostenfrei.
3. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt aus.
4. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer/einer Benutzerin durch die Nutzung des Büchereiarbeitsplatzes an Dateien und Medien entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.
5. Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.
6. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, keine Änderung an dem Arbeitsplatz und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen nicht selbst zu beheben, keine Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie keine mitgebrachte oder aus Onlinediensten heruntergeladene Software auf dem Rechner der öffentlichen Bücherei auszuführen.
7. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, keine strafrechtlich relevanten sowie pornographische, rassistische, verfassungsfeindliche oder gewaltverherrlichende Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, keine Dateien oder Programme der Bücherei oder

Dritter zu manipulieren und sich keinen unberechtigten Zugang zu nicht öffentlichen Dateien zu verschaffen. Aufgerufene Seiten werden bezüglich Aufrufzeit und ULT mitprotokolliert.

8. Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Auslagen nach dem Gebührenverzeichnis erhoben. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf Disketten ist nicht erlaubt. Die Höchstnutzungsdauer pro Nutzer/Nutzerin beträgt 1 Stunde pro Tag.

## **§ 9**

### **Behandlung der Medien und Haftung**

1. Die Benutzerin/der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Seitenecken, Korrigieren und An- und Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Bemerkungen. Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel unverzüglich dem Büchereipersonal bekannt zu machen. Werden erkennbare Mängel nicht bekannt gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
2. Die Benutzerin/der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt unverzüglich mitzuteilen. Eigene Reparaturversuche sind grundsätzlich zu unterlassen. Für Schäden, die von unsachgemäßer Reparatur herrühren, haftet die Benutzerin/der Benutzer.
3. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen ist nach Vorgabe der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt Ersatz zu leisten. Bei Nichtrückgabe oder Verlust erfolgt dieser entweder durch Zahlung des aktuellen Neupreises des Mediums oder des Medienteils bzw. – falls der Neupreis nicht ermittelbar ist – des Anschaffungspreises durch Wiederbeschaffung des Mediums bzw. eines gleichwertigen Ersatzstückes.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin/der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises.
5. Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 2 verlangt werden.

## **§ 10**

### **Hausrecht und Verhalten in der Bücherei**

1. Der Leitung der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt oder deren Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
2. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/ Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt beeinträchtigt werden.

3. Die Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben. Diese wird an gut sichtbarer Stelle in der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt ausgehängt.

## **§ 11**

### **Benutzungsausschluss**

1. Benutzerinnen/Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenverordnung verstoßen, durch ihr Verhalten in der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt trotz Ermahnung den Büchereibetrieb erheblich stören oder die mit mehr als 15,00 € bestandskräftiger Forderung im Rückstand sind, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt ausgeschlossen werden und/oder es kann ein Hausverbot gegen sie verhängt werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich beim Verlassen der Büchereiräume Medien aus dem Eigentum der Bücherei der Bürgerstiftung Hanstedt dem Büchereipersonal nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
2. Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden. Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 64-79 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## **§ 13**

### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft

Hanstedt, den 17. April 2011  
Bürgerstiftung Hanstedt  
Der Vorstand